

Benutzungsordnung für die Außensportanlagen der Stadt Alzenau

- 1.1 Diese Ordnung regelt die Benutzung des Sportzentrums „Prischoß“ in Alzenau sowie der städtischen Sportplätze.
- 1.2 Die Stadt Alzenau stellt ihre Außensportanlagen für den Schulsport, den Vereins- und Freizeitsport im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen zur Ausübung von Sport- und Leibesübungen, für Sportveranstaltungen sowie für den Spiel- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung.
- 1.3 Über die Benutzung der städtischen Sportanlagen durch andere sporttreibende Organisationen, Gruppen und Verbände (z.B. übergeordnete Sportverbände, Betriebssportgemeinschaften, auswärtige Vereine usw.) sowie durch Einzelpersonen entscheidet die Stadt Alzenau auf besonderen Antrag.
- 2.0 Die Benutzung der städtischen Außensportanlagen ist nur unter verantwortlicher Leitung einer vom Nutzungsberechtigten bestimmten volljährigen Aufsichtsperson gestattet. Außerdem haben die Nutzungsberechtigten bei Sportveranstaltungen und Spielen einen ausreichenden Ordnerdienst, der kenntlich zu machen ist, zu stellen. Die Namen der Aufsichtspersonen sind der Stadt Alzenau oder deren Beauftragten auf Verlangen mündlich oder schriftlich bekanntzugeben.
- 3.1 Die Sportanlagen, einschließlich der dazugehörenden Geräte, dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Die Rasensportplätze können zu Trainingszwecken nur in begrenztem Umfang und nicht für alle Sportarten freigegeben werden. Die Sportanlagen sind schonend zu behandeln und in einem sauberen Zustand zu halten. Die Sportler und Zuschauer haben sich so zu verhalten, dass die sportlichen Grundsätze nicht verletzt werden. Im Einzelnen gilt folgendes:
 - 3.1.1 Es ist streng untersagt, auf dem Sportgelände – insbesondere auf den Spielfeldern, Laufbahnen und Sprunganlagen – Pfähle, Pflöcke, Rohrstützen und dergleichen einzuschlagen, Löcher und Rillen auszuheben oder Veränderungen an den Anlagen vorzunehmen. Sollten im Ausnahmefall für besondere Veranstaltungen provisorische Vorkehrungen erforderlich sein, so ist rechtzeitig vorher die Genehmigung der Stadt Alzenau einzuholen (z.B. Aufstellen von Zelten, zusätzl. Lautsprecher u. Scheinwerfer, Sitzgelegenheiten, Absperrungen), ausgenommen ist die Einbringung einer Zeitmess- und Anzeigeeinrichtung.
 - 3.1.2 Das Betreten der Spielfelder, der Laufbahnen und der Sprunggruben ist nur den aktiven Sportlern, Kampfrichtern, Schiedsrichtern und Betreuern sowie, im Bedarfsfalle, dem Ordnungsdienst in dem hierfür erforderlichen und üblichen Umfang gestattet. Zum Erreichen der verschiedenen Übungs- bzw. Wettkampfplätze sind die Gehwege zu benutzen. Die Nutzungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass sich insbesondere die Zuschauer an diese Bestimmungen halten.

- 3.1.3 Die Sportanlagen dürfen nur in der für den Sport üblichen Sportkleidung betreten werden. Auf den einzelnen Sportflächen dürfen nur die zugelassenen Sportschuhe getragen werden. Die Rasensportplätze und der Tennenplatz dürfen zu Trainingszwecken nur mit Turn- bzw. Noppenschuhen bespielt werden. Stollenschuhe sind nur bei Verbandsspielen sowie bei Turnieren von Mannschaften, die am Verbandsspielbetrieb teilnehmen, nach Zustimmung durch die Stadtverwaltung erlaubt.
- 3.1.4 Das Mitbringen von Getränken in zerbrechlichen Gefäßen auf die Sportflächen ist wegen der damit verbundenen Verletzungsgefahr nicht gestattet.
- 3.1.5 Die Verwendung von FCKW-haltigen Gasdruckfanfaren auf städt. Sportgelände ist verboten.
- 3.1.6 Personen, die durch ihr Verhalten die Ordnung oder die Sicherheit auf dem Sportgelände oder die Veranstaltung stören, sind unverzüglich durch den Ordnungsdienst der Anlagen zu verweisen.
- 3.2 Die Sportanlagen können täglich von 7.30 – 21.00 Uhr freigegeben werden. Die Benutzer müssen bis spätestens 21.30 Uhr das Sportgelände verlassen. Bei Übungsbetrieb unter Flutlicht ist nur eine begrenzte, sparsame Beleuchtung zugelassen.
- 3.3 Ein unzureichender Besuch der Übungsstunden (weniger als 10 Teilnehmer) kann den Entzug der Erlaubnis zur Folge haben. Übungszeiten, die nicht wahrgenommen werden können, sind mindestens drei Tage vorher beim Platzwart bzw. Hausmeister abzumelden.
- 4.1 Vereinseigene Gegenstände und Geräte dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Alzenau auf dem Sportgelände abgestellt oder in den Geräteräumen untergestellt werden. Die eingebrachten Gegenstände sind durch Aufschriften zu kennzeichnen. Für evtl. abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände oder Geräte haftet die Stadt Alzenau nicht.
- 4.2 Die vereinseigenen Geräte und Gegenstände müssen unfallsicher befestigt und aufgestellt werden. Die Stadt Alzenau haftet nicht für Schäden und Unfälle, die durch vereinseigene Geräte verursacht werden.
- 4.3 Die den Benutzern zur Verfügung gestellten Gegenstände und Geräte sind nach der Benutzung gereinigt an ihren Aufbewahrungsort zu bringen bzw. dem Platzwart zurückzugeben. Etwaige Beschädigungen sind sofort zu melden.
- 5.1 Die Stadt Alzenau haftet nicht für Schäden, die durch Benutzung der Sportanlagen den aktiven Sportlern oder den Zuschauern entstehen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, zum Schutze der aktiven Sportler und Zuschauer, die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen selbst zu treffen. Dies gilt insbesondere für Sportarten wie z.B. Speerwerfen, Hammerwerfen und Kugelstoßen.

- 5.2 Desgleichen haftet die Stadt Alzenau nicht für abhandengekommene Gegenstände:
- 6.1 Die Benutzer der städt. Sportanlagen haben selbst dafür zu sorgen, dass bei Sportverletzungen und Unfällen das für eine Erste Hilfe erforderliche Verbands- und Behandlungsmaterial vorhanden ist.
- 6.2 Bei Großveranstaltungen hat der Veranstalter für den Sanitätsdienst zu sorgen und den Feuerschutz sicherzustellen.
- 7.1 Das Befahren der Sportanlagen mit Kraftfahrzeugen, Fuhrwerken, Mofas, Motorrädern oder Fahrrädern ist untersagt (ausgenommen sind Rettungs- und Hilfsfahrzeuge). Das Abstellen von Mofas, Motorrädern und Fahrrädern an den Einfriedungen der Sportanlagen ist ebenfalls nicht gestattet; sie sind auf den ausgewiesenen Stellplätzen abzustellen.
- 7.2 Das Mitbringen von Tieren in die Sportanlagen ist nicht gestattet.
- 8.1 Der Verkauf von Waren auf städtischem Sportgelände und das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten oder Gegenständen für Werbe- und Reklamezwecke ist nur mit Genehmigung der Stadt Alzenau zugelassen. Unmittelbar nach einer Veranstaltung sind Verpackungsmaterial, Flaschen und dergleichen vom Sportgelände zu entfernen. Plakate und andere Gegenstände für Werbe- und Reklamezwecke sowie Verkaufsstände sind vom jeweiligen Berechtigten unmittelbar nach Ablauf der in der Genehmigung angegebenen Frist auf seine Kosten zu entfernen.
- 8.2 Die Bewirtung im Rahmen von Sportveranstaltungen muss eine Stunde nach Ende des Sportbetriebes, spätestens um 21.00 Uhr, eingestellt werden. In besonderen Fällen kann die Stadtverwaltung Alzenau auf Antrag einer Verlängerung bis zu maximal einer Stunde zustimmen.
- 8.3 Darbietungen sowie die Wiedergabe von Tonträgern, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Sportbetrieb stehen, sind nicht gestattet.
- 8.4 Das Rauchen sowie der Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken in den Umkleide-, Dusch-, Wasch- und Geräteräumen ist grundsätzlich verboten.
- 9.1 Das Betreten der Umkleide-, Dusch-, Wasch- und Geräteräume ist nur den aktiven Sportlern, ihren Betreuern, den Kampf- und Schiedsrichtern sowie dem Platzwart bzw. Hausmeister gestattet.
- 9.2 Außerhalb der Dienstzeiten des Platzwartes bzw. Hausmeisters hat das Auf- und Zuschließen der Umkleide-, Dusch-, Wasch- und Geräteräume durch Beauftragte der Nutzungsberechtigten zu erfolgen. Sie erhalten nach Genehmigung durch die Stadt Alzenau vom Platzwart bzw. Hausmeister die erforderlichen Schlüssel gegen Unterschrift ausgehändigt. Die Nutzungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Schlüssel nur von diesen benutzt werden. Die Personen, denen die Schlüssel ausgehändigt werden, sind der Stadt Alzenau zu benennen. Die Aushändigung der Schlüssel an Kinder und Jugendliche ist untersagt. Es ist den

Nutzungsberechtigten untersagt, Zweitschlüssel anzufertigen. Über verlorene Schlüssel ist die Stadt Alzenau umgehend zu unterrichten.

- 9.3 Das Betreiben und die Benutzung der Umkleide-, Dusch-, Wasch- und Geräte Räume ist nur in Anwesenheit einer volljährigen Aufsichtsperson gestattet. Die Aufsichtspersonen haben sich vor der Benutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen und Einrichtungen zu überzeugen. Der Benutzer muss sicherstellen, dass die Duschanlagen sachgemäß bedient und der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt wird.
- 9.4 Das Betreten der Dusch- und Waschräume mit Fußballschuhen und das Ab- und Auswaschen von Sportkleidung ist verboten.
- 9.5 Nach der Benutzung hat die jeweilige Aufsichtsperson zu kontrollieren, dass sämtliche Anlagen (ausgenommen Heizungsanlagen) in den Umkleide-, Dusch- und Waschräumen ausgeschaltet sind. Die genutzten Räume sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
- 10.1 Die Aufsichtspersonen der Nutzungsberechtigten übernehmen für die Dauer der Benutzung für sich und für die, durch sie betreuten Gruppen die Verantwortung dafür, dass die städt. Sportanlagen, mit ihren Einrichtungen, nur im Rahmen dieser Benutzungsordnung benutzt werden.
- 10.2 Die Stadt Alzenau überlässt den Benutzern die Sportanlagen mit den Geräten zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Schäden und Mängel sind sofort dem Platzwart bzw. Hausmeister zu melden.
- 10.3 Alle Nutzungsberechtigten haften für Schäden, die durch mutwilliges oder fahrlässiges Verhalten, der, die Sportanlagen benutzenden Personen – einschließlich Zuschauer -, an den Sportanlagen und ihren Einrichtungen entstehen.
- 10.4 Der Nutzungsberechtigte hat die Stadt Alzenau von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, freizustellen.
- 10.5 Der Nutzungsberechtigte verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Alzenau, und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Alzenau und deren Bedienstete oder deren Beauftragte.
- 10.6 Der Nutzungsberechtigte der Sportanlagen haftet auch für Sach- und Personenschäden, die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder

unmittelbar durch den Spielbetrieb verursacht werden.

- 10.7 Die Haftung der Stadt Alzenau als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- 10.8 Der Benutzer hat die Stadt Alzenau auf Verlangen bei Überlassung einer Sportanlage nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche der Stadt Alzenau gedeckt werden.
- 11.1 Mit der ständigen Aufsicht auf und in den städt. Sportanlagen und mit der Überwachung der Einhaltung dieser Benutzungsordnung sind die Platzwarte, ansonsten die Aufsichtspersonen der Sportvereine betraut. Die Benutzer der städt. Sportanlagen, einschließlich der Zuschauer, haben den Anordnungen des Platzwartes sowie der sonstigen Aufsichtspersonen Folge zu leisten.
- 11.2 Die Aufsichtspersonen sind berechtigt und verpflichtet, bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung die Schuldigen in leichteren Fällen zu verwarnen und im Wiederholungsfalle oder bei groben Verstößen einzelne Personen oder auch Gruppen von der weiteren Benutzung auszuschließen. Maßnahmen nach Ziffer 16 dieser Ordnung sind der Stadt Alzenau vorbehalten.
- 12.1 Sollte die Beispielbarkeit eines Sportplatzes aus Witterungs- oder sonstigen Gründen nicht möglich sein, kann eine bereits erteilte Erlaubnis kurzfristig widerrufen werden.
- 12.2 Ersatzansprüche irgendwelcher Art können aus der Entscheidung nicht hergeleitet werden.
13. Das Herrichten der Sportanlagen für Wettkämpfe (Abkreiden, Aufhängen der Tornetze, Schneeräumung usw.) obliegt den jeweiligen Benutzern. Zum Abkreiden dürfen nur Kreide oder Sägespäne verwandt werden.
14. Die technischen Einrichtungen, wie z.B. Lautsprecheranlage, Fluchtlichtanlagen und Heizungsanlagen dürfen nur vom Platzpersonal bedient werden.
15. Für die Benutzung der Außensportanlagen der Stadt Alzenau werden Entgelte nach Maßgabe besonderer Festlegungen erhoben.
16. Verstöße gegen die Benutzungsordnung ziehen einen befristeten oder im Wiederholungsfalle auch einen völligen Entzug der Benutzungserlaubnis nach sich.

Alzenau, 29. Juni 1990